

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „General Management (MBA)“

**im Fachbereich Betriebswirtschaft
an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12.August 2014 (GVBl. S. 472, 524), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende erste Änderung der Prüfungsordnung vom 24.02.2011 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena Heft Nr. 26, Juni 2011, Sonderausgabe) für den Masterstudiengang „General Management (MBA)“. Der Rat des Fachbereichs Betriebswirtschaft hat am 07.01.2015 und am 06.01.2016 die erste Änderung der Prüfungsordnung beschlossen, der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 03.03.2015 und am 02.02.2016 der ersten Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.02.2016 diese Ordnung genehmigt.

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Business Administration (MBA)“ wird wie folgt geändert:

1. Der Begriff „Fachhochschule Jena“ wird in der gesamten Ordnung einschließlich aller Anlagen durch „Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ ersetzt.

2. Der Studiengangsname „Business Administration (MBA)“ wird in der gesamten Ordnung einschließlich aller Anlagen durch „General Management (MBA)“ ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt ersetzt:

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen des Masterstudienganges „General Management (MBA)“ des Fachbereiches Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2016 immatrikuliert werden.

4. § 4 wird wie folgt ersetzt:

Für die Aufnahme des Studiums ist ein Abschluss in einem technikorientierten oder naturwissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule mit mindestens 210 ECTS Credits oder ein als mindestens gleichwertig anerkannter akademischer Grad sowie qualifizierte berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr nach Abschluss der Hochschulerstausbildung Voraussetzung. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 60 ff. ThürHG.

5. § 22 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Darüber hinaus gehende Wiederholungsprüfungen aufgrund von Härtefällen sind möglich.

6. § 23 wird mit folgendem Satz ergänzt:

In begründeten Ausnahmefällen kann von der im Studien- und Prüfungsplan enthaltenen Prüfungsart und Prüfungsform abgewichen werden.

7. § 25 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbstständig mit breiter theoretischer Fundierung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

8. § 25 Abs. 4 a) wird wie folgt ersetzt:

die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Modulprüfungen, die zur Erreichung von mindestens 60 ECTS Credits erforderlich sind, wobei diese Modulprüfungen nicht länger als fünf Jahre zurückliegen dürfen.

9. § 25 Abs. 11 wird ersatzlos gestrichen.

10. § 26 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Abgabe der Masterarbeit.

11. Diese erste Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 09.02.2016

Prof. Dr. Hans Klaus
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft

Prof. Dr. Gabriele Beibst
Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Anlagen

Die Anlagen 1 – 6 der Prüfungsordnung vom 24.02.2011 werden durch die dieser Änderungsordnung beigefügten Anlagen ersetzt.

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Masterzeugnis Deutsch

Anlage 3: Masterzeugnis Englisch

Anlage 4: Masterurkunde Deutsch

Anlage 5: Masterurkunde Englisch

Anlage 6: Diploma Supplement